Gemeinde Pörmitz
07907 Pörmitz

Bekanntmachungsvermerk

Die **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pörmitz**

wurde in der Zeit

vom 10.02.2023 bis 24.02.2023

an der Bekanntmachungstafel

Schaukasten am Wiegehaus lt. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Pörmitz

Öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Pörmitz

Pörmitz, den 02.03.2023

Schäfer
Bürgermeister

Gemeinde Pörmitz Thüringen
Siegel



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Pörmitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73)
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415),
der §§ 1, 2 und 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und
§ 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Pörmitz vom _____ hat der Gemeinderat der Gemeinde Pörmitz in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Pörmitz vom _____ werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:
   a) Bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
      Das sind unter anderem:
      - der überlebende Ehegatte,
      - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
      - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
   b) bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
   a) der Antragsteller
   b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Aufbewahrungsräume

(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:
a) Benutzung der Leichenhalle 75,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne, ab dem Tag der Bekanntgabe, dass die Urne für die Beisetzung bereits steht je Tag 10,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, einschließlich des Transports des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab) werden keine Gebühren erhoben, da der Antragsteller dafür Sorge tragen muss.

§ 7
Ausgrabungsgebühr

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung einer Leiche (durch Spezialfirmen) nach dem tatsächlichen entstandenem Aufwand

b) Ist für die Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine gesonderte Gebühr nach Vereinbarung erhoben.

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
a) für eine Grabstelle – Einzelwahlgrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 150,00 €

b) für eine Grabstelle – Einzelwahlgrab für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 200,00 €

c) für eine Doppelgrabstätte 300,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
a) je Urnengrabstätte 150,00 €

b) Grabstätte im Friedhain 350,00 €

(3) Für jede weitere Urne in eine Grabstätte 100,00 €

Die Liegezeit der Grabstätte, in die eine oder mehrere Urnen beigesetzt sind, verlängert sich jeweils um die Liegezeit der zuletzt beigesetzten Urne (20 Jahre).

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
a) je Einzelgrabstelle und Jahr der Verlängerung 10,00 €

b) je Doppelgrabstelle und Jahr der Verlängerung 15,00 €

c) je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung 5,00 €

(5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für wenigstens 5 Jahre möglich.

§ 9
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben.
Für die Gesellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Aufschlag erhoben.
Verauslagte Kosten der Gemeinde Pörmitz werden dem Bestattungspflichtigen berechnet.

§ 10
Unterhaltungsgebühren / Pflegegebühren

(1) Die Unterhaltungsgebühren werden beim Neuerwerb von Grabstätten für jeweils 4 Jahre und anschließend in 4 Jahresraten im Voraus erhoben.
Bei schon bezahlten Gräbern sind sie für die Restliegezeit oder bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen für die bezahlten Restjahre des Grabes zu erheben.

(2) Es werden folgende Unterhaltungsgebühren erhoben:

a) Einzelgrab	pro Jahr	15,00 €
b) Doppelgrab	pro Jahr	20,00 €
c) Urnengrab	pro Jahr	10,00 €

(3) Als Unterhaltungsgebühren gelten:
- Wasserentnahme
- Beseitigung der Abfälle (z.B. Grabschmuck)
- Pflege der Friedhofsanlage

(4) Pflege- und Unterhaltungsgebühren für die Nutzung des Friedhains werden nicht erhoben.

§ 11
Sonstige Gebühren

(1) Die Zulassungsgebühr zur Ausübung eines Gewerbes auf dem Friedhof Pörmitz beträgt für
- Steinmetze
- Bildhauer
- Gärtner und Gartenbaubetriebe

je 35,79 € im Jahr.

(2) Für Sonderleistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht enthalten sind, werden mit dem Auftraggeber entsprechend des zu erwartenden Aufwandes Extragebühren vereinbart.

(3) Die Aufnahmegebühr eines Verstorbenen auf der Ehrentafel beträgt 9,65 Euro. Zuzüglich der Ausgaben für die Anfertigung des Schriftzugs, diese Kosten werden von der Gemeinde Pörmitz verauslagt und dem Antragsteller berechnet.

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.06.1997 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 15.06.1998 außer Kraft.

Gemeinde Pörmitz

Pörmitz, den 13.02.2023

Schäfer
Bürgermeister

Siegel